

Satzung *des Kreisreiterbundes Hersfeld – Rotenburg*

§ 1 Name und Sitz des Kreisreiterbundes

Der Kreisreiterbund führt den Namen *Kreisreiterbund Hersfeld – Rotenburg e. V.*

(im folgenden KRB genannt). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen werden. Der KRB ist zuständig für alle Reit- und Fahrvereine im gesamten Kreisgebiet Hersfeld-Rotenburg. Der Sitz des Vereins ist Bad Hersfeld.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der KRB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des KRB ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen. Der KRB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KRB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KRB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Über den KRB sind die angeschlossenen Vereine Mitglied des jeweiligen Regionalverbandes sowie des Hessischen Reit- und Fahrverbandes; die Pferdebetriebe Mitglied des Hessischen Reit- und Fahrverbandes. Der KRB hat die Aufgabe, die Ziele dieser Verbände auf Kreisebene zu fördern und die Beschlüsse umzusetzen.

Neben der Aufgabe gemäß Ziffer 2 verfolgt der KRB folgende Zwecke

- die Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Vereine und Pferdebetriebe nach außen
- die Förderung der Ausbildung am Pferd unter besonderer Berücksichtigung der Jugend
- die Förderung des Pferdesports auf breiter Ebene
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Förderung des Tierschutzes
- die Förderung der Pferdehaltung
- die Unterstützung des Reitens im Wald und in der Landschaft zum Zwecke der Erholung
- den gegenseitigen Erfahrungsaustausch

§ 3 Mitgliedschaft

Dem KRB können angehören

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Pferdebetriebe als außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Ehrenvorsitzende

zu a) Ordentliche Mitglieder des KRB sind die im Kreisgebiet ansässigen Reit-, Fahr- und Voltigiervereine. Hierzu zählen auch Vereine anderer Reitweisen.

zu b) Außerordentliche Mitglieder des KRB sind die im Kreisgebiet ansässigen Pferdebetriebe als juristische Personen und Inhaber sonstiger Pferdebetriebe, sofern sie nicht bereits ordentliches Mitglied sind.

zu c) Fördernde Mitglieder des KRB können Personen und Vereinigungen von Personen werden, wenn sie die Aufgaben des KRB unterstützen wollen.

zu d) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Arbeit des KRB wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

zu e) Ehrenvorsitzende

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied nach § 3 Ziffer a) und c) ist in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle des KRB zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KRB allein.
2. Der Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds nach § 3 Ziffer b) ist in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle des Hessischen Reit- und Fahrverbandes zu richten.
3. Mitglieder nach § 3 Ziffer a) erlangen die Mitgliedschaft beim Regionalverband und beim Hessischen Reit- und Fahrverband nur über die Mitgliedschaft im KRB

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod
 - b) durch Auflösung des KRB, Vereins oder Pferdebetriebs
 - c) durch Austritt aus dem Regionalverband bzw. Hessischen Reit- und Fahrverband
 - d) durch Ausschluss aus dem Regionalverband bzw. Hessischen Reit- und Fahrverband
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziffer 1 a) - d) erlöschen alle Rechte gegenüber dem KRB. Seinen Pflichten dem KRB gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.
3. Der Austritt muss mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden und kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Ein angeschlossener Pferdebetrieb hat die Kündigung schriftlich an den Hessischen Reit- und Fahrverband zu richten. Über den Ausschluss eines Pferdebetriebes entscheidet der Hessische Reit- und Fahrverband.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den KRB im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Verbandes und der Mitgliederversammlung sowie die satzungsgemäßen Anordnungen des KRB zu befolgen.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des KRB zu fördern und ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise aufbauend zu helfen.
 - c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu zahlen.
 - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des KRB abträglich sind.

§ 7 Organe des KRB

Organe des KRB sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse
 - a) Jugendausschuss
 - b) Ausschuss Pferdebetriebe

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist offen für alle Mitglieder.
2. An der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Ziff. a) der Satzung durch Delegierte stimmberechtigt vertreten und die übrigen Mitglieder ohne Stimmrecht zugelassen.
3. Jeder Verein im KRB stellt einen Delegierten, grundsätzlich den jeweiligen 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall kann dieser durch formlose schriftliche Vollmacht einen Vertreter benennen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des KRB oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen zu erfolgen. Zusätzliche Anträge für eine Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn wenigstens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses beantragt, vom Vorsitzenden des KRB einberufen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.

a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Ziffer 1 c) bis g).

d) Wahl der Kassenprüfer

e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

f) Abstimmung von Veranstaltungsterminen

g) Beschlussfassung über Auflösung des KRB und Satzungsänderungen. Diese gelten als beschlossen, wenn 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

h) Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder von ihren Ämtern. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich.

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der von der Versammlung zu bestellende

Schriftführer sowie der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat.

§ 9 Der KRB - Vorstand

1. Der KRB - Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Geschäftsführer

d) dem Sportwart

e) dem Beauftragten für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)

f) dem Beauftragten für Fahrsport

g) dem Pressewart

h) dem Jugendwart

i) dem Vorsitzenden des Ausschusses der Pferdebetriebe

Alle Mitglieder zu a) – h) müssen Mitglied eines angeschlossenen Vereins sein.

Die Vorstandsmitglieder a) – g) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder h - i) werden von den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Falls ein Vorstandsmitglied nach a) - g) vorzeitig ausscheidet, erfolgt auf der nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

Bei den Vorstandsmitgliedern h) - i) erfolgt eine erforderlich werdende Nachwahl anlässlich der jeweils nächsten Ausschusssitzung.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, und zwar jeder alleine, vertreten den KRB gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der §§ 26ff BGB.

3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ein. Die Einladung sollte wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

4. Aufgaben des KRB - Vorstandes sind

a) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung

b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) die Interessen der Mitglieder beim Regionalverband und beim Hessischen Reit- und Fahrverband sowie gegenüber Behörden und dritten Personen zu vertreten

e) Beschlüsse über gemeinsame Veranstaltungen zu fassen

f) die gleichmäßige Ausrichtung in der Ausbildung im Reiten, Fahren und Voltigieren anzustreben und im Zusammenhang damit Vorträge und Lehrgänge zu veranstalten

g) der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten, von denen der Vorstand glaubt, dass die Beschlussfassung über seine Zuständigkeit geht

h) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte

§ 10 KRB - Jugendausschuss

Der KRB - Jugendausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden sowie den Vereinsjugendwarten. Seine Aufgaben sind

a) Wahl des KRB - Jugendwartes und evtl. seines Stellvertreters.ung des KRB - Jugendwartes und/oder seines Stellvertreters von ihren Ämtern; hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschussmitgliedern erforderlich.

b) Beratung des KRB - Jugendwartes in Fragen der Jugendarbeit.

c) Erstellung einer Jugendordnung, in der die Aufgaben des Jugendausschusses geregelt werden.

Die Beschlüsse des KRB - Jugendausschusses gemäß § 10 b) und c) bedürfen der Bestätigung durch den KRB -Vorstand.

§ 11 Ausschuss Pferdebetriebe

Der KRB - Ausschuss Pferdebetriebe besteht aus den direkt dem Hessischen Reit- und Fahrverband beizetretenen Pferdebetrieben, die ihren Sitz im Einzugsgebiet des KRB haben. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1.

a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

b) Enthebung des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters von ihren Ämtern. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. -

2. Der Ausschuss berät über die Belange seiner Mitglieder.

3. Die Beschlüsse des Ausschusses gemäß Ziffer 2 bedürfen der Bestätigung durch den KRB -Vorstand.

§ 12 Beisitzer

Der Vorstand kann Beisitzer zu seiner Unterstützung für die Erfüllung bestimmter Aufgaben benennen.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

Jeder dem KRB angeschlossene Verein hat zur Finanzierung der übertragenen Aufgaben an diesen jährlich einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 14 Entschädigungen

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Reisekosten nach den steuerlichen Vorschriften für den Besuch von Tagungen des Regional- bzw. Landesverbandes sowie für die Wahrnehmung von Angelegenheiten des KRB einschließlich Porto und Telefonkosten werden erstattet.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn es die Tagesordnung vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 2 Satzungsänderungen die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind können durch den KRB - Vorstand beschlossen werden.

§ 16 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
2. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Auflösung des Kreisreiterbundes

1. Die Auflösung des KRB kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des KRB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Hessischen Reit- und Fahrverband, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Pferdesports zu verwenden ist.

• beim Amtsgericht - Registergericht - Bad Hersfeld zu VR 1698 hinterlegte Fassung gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 01.10.2008.